Union Krankenversicherung
Aktiengesellschaft

UKV

Tarif S-KG
Krankentagegeldversicherung für gesetzlich Versicherte

Stand: 01.01.2017, SAP-Nr. 331917, 04.2017

I. Allgemeines

1. Es gelten die AVB/VT-S-KG – Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankentagegeldversicherung nach Tarif S-KG (Unisex).

2. Versicherungsfähig sind alle Personen, die als Arbeitnehmer oder Auszubildende in einem Arbeitsverhältnis mit sechswöchiger Lohnfortzahlung stehen, Mitglied einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sind und über ein regelmäßiges Einkommen verfügen.

Wird der Versicherte arbeitslos, so entfällt die Versicherungsfähigkeit zu dem Zeitpunkt, zu dem feststeht, dass der Versicherte eine neue Tätigkeit als Arbeitnehmer nicht mehr aufnehmen will oder aufgrund objektiver Umstände festgestellt werden kann, dass die Arbeitssuche trotz ernsthafter Bemühungen ohne Erfolg bleiben wird.

3. Versicherbar ist das durchschnittliche Nettoeinkommen (Bruttoarbeitsentgelt abzüglich der darauf entfallenden Steuer und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung), das in den letzten 12 Monaten vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit erzielt wurde.

II. Versicherungsleistungen

1. Bei vorübergehender völliger Arbeitsunfähigkeit zahlt der Versicherer ein Krankentagegeld ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit in vereinbarter Höhe.

2. Die Höhe des vereinbarten monatlichen Krankentagegeldes ergibt sich aus der Tarifbezeichnung (z. B. S-KG 300 bedeutet, dass ein monatliches Krankentagegeld von 300 EUR vereinbart ist). Die Zahlung des Krankentagegeldes erfolgt tageweise, wobei von 30 Tagen je Kalendermonat ausgegangen wird.

3. Berufskrankheiten und Berufsunfälle sind in den Versicherungsschutz eingeschlossen.

III. Beiträge

Die Beiträge werden nach der jeweils aktuellen technischen Berechnungsgrundlage festgelegt.

Die monatlich zu zahlende Beitragsrate richtet sich nach der jeweiligen Lebensaltersgruppe und wird im Versicherungsschein ausgewiesen. Als Lebensalter gilt der Unterschied zwischen dem jeweils laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr der versicherten Person.

Von dem auf die Vollendung des 44. und 54. Lebensjahres folgenden Kalenderjahr an ist der Beitrag der nächsthöheren Altersgruppe zu zahlen. In diesen Fällen besteht gemäß § 13 Absatz 4 AVB/VT-S-KG ein außerordentliches Kündigungsrecht.

IV. Sonstige Bestimmungen

Erhöht sich das Nettoeinkommen des Versicherten, so kann der Versicherungsnehmer das Krankentagegeld erhöhen. Die Grenze des § 4 Absatz 2 AVB/VT-S-KG darf nicht überschritten werden.

Die Erhöhung des Krankentagegeldes erfolgt ohne neue Gesundheitsprüfung und neue Wartezeiten, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Änderung des Nettoeinkommens gestellt und die Erhöhung mit dem Antrag nachgewiesen wird. Die bisher vereinbarten Risikozuschläge und Leistungsausschlüsse gelten sinngemäß auch für das erhöhte Krankentagegeld.

Das erhöhte Krankentagegeld gilt ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.

Abkürzungsverzeichnis

AVB/VT-S-KG	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankenhaustagegeldversicherung nach Tarif S-KG (Unisex)